

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Neufassung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.10.2022, genehmigt vom Präsidium am 16.11.2022, veröffentlicht am 29.01.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 7 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat

§ 4 Wahlpflichtmodule

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

§ 5 Wechsel des Schwerpunktes

- (1) ¹In der Regel legt sich die/der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf den gewählten Schwerpunkt fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Schwerpunktes.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts.

²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit neun Wochen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 05.07.2017 tritt nach Ablauf der Übergangsfrist hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.